Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/2168

City Play Spielothek, Holm 47, 24937 Flensburg

Landtag Schleswig-Holstein z.Hd. Herrn Thomas Wagner

wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme:

City Play Spielothek, Holm 47, 24937 Flensburg

E-Mail Adresse: city_play@t-online.de

Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz – SpielhG)
Drucksache 18/918
Ihr Schreiben vom 12. November 2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf der Landesregierung.

Das bestehende Gesetz hat uns Automatenaufstellern die unbefristete Fortführung unserer vorhandenen Konzessionen und zwar Einzel- und Doppelkonzessionen gestattet.

Für Betriebe mit mehr als zwei nebeneinander liegenden Konzessionen wurde eine Übergangszeit von 15 Jahren nach Erteilung der Erlaubnis gewährt.

Aufgrund dieses Gesetzes haben wir die Mietverträge unserer Betriebe entsprechend den Wünschen unserer Vermieter, zwecks Werthaltigkeit Ihrer Immobilien gegenüber ihren Banken, langfristig - in vielen Fällen um 15 Jahre - verlängert.

Solche langfristigen Verträge sind für die Immobilienwirtschaft, gerade bei nicht attraktiven Lagen, von äußerster Wichtigkeit.

Ihr Gesetzentwurf sieht nun Abstandsregelungen vor, die nach Ablauf von 5 Jahren den Betrieb einiger unserer Einzelkonzessionen und aller Doppelkonzessionen sowie Mehrfachkonzessionen verbietet.

Aufgrund dieser drastischen Einschneidungen im Vergleich zum jetzt noch gültigen Gesetz, bitten wir dringend um die Schaffung einer Härtefallregelung bzw. Ausnahmeregelungen, mit der Möglichkeit, betreffende Einzel- und Doppelkonzessionen mindestens 15 Jahre nach Einführung des Gesetzes weiter betreiben zu dürfen.

Die Nichteinführung einer solchen Regelung hätte Schadensersatzforderungen seitens der Vermieter und wohl auch der Betreiber zur Folge.

Des weiteren gibt es nicht wenige Betreiber, die nur eine einzelne Spielhalle betreiben. Wenn diese gezwungen würden, ihr Geschäft nach 5 Jahren aufgrund einer nicht einzuhaltenden Abstandsregelung zu schließen, würde man diesen Menschen nicht nur ihr Einkommen und Ihre Altersversorgung nehmen sondern sie auch gänzlich in den Ruin treiben.

Genau aus diesem Grund sieht der Glückspielstaatsvertrag der Bundesländer auch Härtefallreglungen, die individuell von jedem Bundesland festgelegt werden sollen, vor. So hat das Land Hessen in seinem Spielhallengesetz unter §2 Abs. von dem Verbot der Mehrfachkonzession (§ 2 Abs. 1) und der Abstansregelung von 300m (§ 2 Abs. 2) folgenden Ausnahmetatbestand geregelt:

(3) Unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes kann im Einzelfall von den Anforderungenin Abs. 1 und 2 abgewichen werden..

Länder wie Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben die Abstandsregelung als "Soll-Vorschriften" gestaltet, um so ein behördliches Ermessen bei der Erteilung von Spielhallenerlaubnissen zu ermöglichen.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kohärenz, den der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinen Entscheidungen grade im Hinblick auf förderalistische Regelungen wie den GlüStV betont, gewährleistet eine einheitliche und verhältnismäßige Regelung ein verfassungskonformes staatliches Handeln.

Um somit Schaden vom Land und Schaden von den Betroffenen fernzuhalten, möchten wir Ihnen folgende Regelung vorschlagen:

a) Einzelkonzessionen dürfen unabhängig von den im Gesetz genannten

Abstandsregelungen 15 Jahre nach Verabschiedung dieses Gesetzes (Härtefallregelung)

weiterbetrieben werden.

b) Doppelkonzessionen dürfen unabhängig von den im Gesetz genannten

Abstandsregelungen 15 Jahre nach Verabschiedung dieses Gesetzes (Härtefallregelung)

weiterbetrieben werden.

c) Mehrfachkonzessionen mit mehr als 2 Konzessionen dürfen wie im alten SpielG.

beschrieben bis zu 15 Jahre nach Erteilung ihrer Erlaubnis weiterbetrieben

werden. Sollte diese Erlaubnis vor der neuen gesetzlichen Regelung erlöschen, so darf

diese Konzession bis zum Ende der neuen Frist als Doppelkonzession betrieben werden.

d) Nach Ablauf dieser Übergangsfrist (Härtefallregelung) dürfen nur noch

Einzelkonzessionen entsprechend der gültigen Spielverordnung und mit dem im Gesetz

genannten Abständen betrieben werden.

Bei den Abständen gilt, dass die älteste Baugenehmigung Vorrang vor der jüngeren

Baugenehmigung hat. Betreiberwechsel sind erlaubt, da diese spielhallenbezogen sind (vgl. OVG Nds. Entscheidung vom 08.11.2013, Az. 7 ME 82/13).

Mit dieser Gesetzgebung wäre das Land vor Regressansprüchen geschützt und die Betreiber hätten genügend Zeit, sich auf die neue Situation einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

City Play Spielothek, Holm 47, 24937 Flensburg i.A. Krumme